

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



I. öffentlich-rechtliche Abteilung
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 11
Fax 021 323 37 00
Geschäftsnummer:
1C_174/2011; 1C_176/2011;
1C_182/2011 /BMH

An den Bundesrat
Bundeskanzlei
3003 Bern

Lausanne, 22. Juni 2011 / daa

Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 über das Unternehmenssteuerreformgesetz II

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

In Ihrem Schreiben vom 10. Juni 2011 kommen Sie zum Schluss, dass die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Überprüfung des bundesrätlichen Erwahrungsbeschlusses oder eines diesbezüglichen Revisionsentscheids durch Art. 189 Abs. 4 BV und Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG ausgeschlossen wird. Es sei am Bundesrat zu befinden, ob ein Anspruch auf Revision des Erwahrungsbeschlusses bestehe. Demnach beantragen Sie dem Bundesgericht, auf die vorliegenden Beschwerden nicht einzutreten, eventualiter die Beschwerden abzuweisen. Für den Fall, dass das Bundesgericht Ihrem Hauptantrag nicht folgen sollte, ersuchen Sie um Gewährung einer Nachfrist zur Begründung Ihres Eventualantrags.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass der Erwahrungsbeschluss des Bundesrates wie auch die Abstimmungserläuterungen beim Bundesgericht nicht selbstständig direkt angefochten werden können. Hingegen stellt sich in den vorliegenden Verfahren die Frage nach der Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Gewährleistung desjenigen Rechtsschutzes, den der Bundesrat seit dem Inkrafttreten der Justizreform nicht (mehr) gewähren kann. Vor der Justizreform beurteilte der Bundesrat die Abstimmungsbeschwerden (Art. 81 aBPR) und erwahrte (wie auch heute noch) das Abstimmungsergebnis (Art. 15 Abs. 1 BPR). Mit der Justizreform wurde der Bundesrat von der Behandlung der Abstimmungsbeschwerden entlastet. Die bisher in die Zuständigkeit des Bundesrates fallenden Abstimmungsbeschwerden werden seither vom Bundesgericht beurteilt (Art. 80 Abs. 1 BPR, Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG; Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4241, 4327 f.).

In der Sache beanstanden die Beschwerdeführer falsche oder fehlende Informationen zum Gegenstand der Abstimmung, welche als Unregelmässigkeiten im Sinne von Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR einen erheblichen materiellen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt haben sollen. Es handelt sich dabei im Lichte von Art. 34 BV grundsätzlich um Fragen, deren Beurteilung heute im Rahmen einer Abstimmungsbeschwerde in die Zuständigkeit des Bundesgerichts fällt. Die Auswirkungen der geltend gemachten Mängel auf die Rechtmässigkeit der Abstimmung können vom Bundesgericht grundsätzlich unabhängig von der Zuständigkeit des Bundesrates zur Erhaltung des Abstimmungsergebnisses und seiner Kompetenz zum Verfassen der Abstimmungserläuterungen beurteilt werden. Es bestehen keine Hinweise, dass der Gesetzgeber die Gewährleistung des im Bundesgesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Rechtsschutzes nach Vorliegen des Erhaltungsbeschlusses des Bundesrates ausschliessen wollte, wenn nachträglich Unregelmässigkeiten im Sinne von Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR bekannt werden.

Auch erscheint bei Urteilen des Bundesgerichts über Abstimmungsbeschwerden die Revision nicht ausgeschlossen (Art. 121 ff. BGG). Hätte das Bundesgericht in der vorliegenden Abstimmungsangelegenheit eine im Vorfeld der Abstimmung oder unmittelbar nach der Abstimmung eingereichte Beschwerde abgewiesen, so ist denkbar, dass trotz des Erhaltungsbeschlusses des Bundesrates nachträglich die Revision des früheren Urteils des Bundesgerichts verlangt werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen dieses Rechtsbehelfs erfüllt sind.

Somit hat das Bundesgericht zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie in den vorliegenden drei Beschwerdeangelegenheiten nachträglicher Rechtsschutz gewährt werden kann. Wir nehmen in Aussicht, die Beschwerden in formeller und allenfalls materieller Hinsicht weiter zu prüfen und laden Sie ein, uns ihre Vernehmlassung spätestens bis zum **15. August 2011** zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
I. öffentlich-rechtliche Abteilung
Der Präsident:



J. F. M.
Ronjat

Kopie an:

- Erwin Berchtold, Meierwiesenstrasse 56, 8064 Zürich
- Margret Kiener Nellen, Dorfstrasse 30, 3065 Bolligen
- Regierungsrat des Kantons Bern, Staatskanzlei, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Daniel Jositsch, Rämistrasse 74/25, 8001 Zürich
- Regierungsrat des Kantons Zürich, Direktion der Justiz und des Innern,
Generalsekretär, Neumühlequai 10, Postfach, 9080 Zürich